



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Per E-Mail**

[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Luzern, 14. März 2023

Protokoll-Nr.: 279

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zu einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe unterstützen.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplanten Änderungen der AHVV, die Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung beinhalten. Die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten wurden klar und zweckmässig verfasst. Gerne weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Art. 6<sup>quater</sup>: Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages.
- Art. 52d bis Abs. 2: Der Artikel besagt, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente innerhalb von 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters eingereicht werden muss. Das bedeutet, dass spätestens am Ende des Monats der Vollendung des 70. Altersjahres der Antrag eingereicht werden muss. Verspätet eingereichte Anträge sind demnach nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Regelung widerspricht der gängigen Praxis von 5 Jahren Toleranz bis zur Verjährung. Die Regelung müsste unseres Erachtens in der Form angepasst werden, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente bis zum 75. Geburtstag eingereicht werden dürfte. Dies auch unter Beachtung von Art. 52d bis Abs. 1. Zusätzlich wäre allenfalls ein Hinweis auf die Aufgabe der Ausgleichskassen anzubringen, wie die Versicherten über diesen Umstand informiert werden sollten.

- Art. 55<sup>quater</sup> Abs. 6 und Art. 56 Abs. 3: Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Anzumerken ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Damit die Umsetzung der neuen Bestimmungen bestmöglich vorbereitet werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den involvierten Fachverbänden notwendig. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung von AHV 21 mit weiteren anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden sein wird. Zum heutigen Zeitpunkt noch unklar ist die Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten. Hinzu kommt die ebenfalls auf den 1. Januar 2024 vorgesehene Modernisierung der Aufsicht der AHV (MdA). Diese drei Geschäfte verlangen hohe Aufmerksamkeit und deren Umsetzung sollte Priorität geniessen. Es ist wünschenswert, dass sich die kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten Aufgaben fokussieren können.

Abschliessend danken wir erneut für Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungspräsident

A large, stylized handwritten signature in black ink, which appears to read 'G. Graf', is written over the typed name and title.